

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 4. November 2020

### Elektrizitätswerk, Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich, Teilrevision

#### 1. Zweck der Vorlage und Ausgangslage

Im Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich (AS 732.332) wird die Lieferung von Energie an Kundinnen und Kunden geregelt, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden (GR Nr. 2017/93). Der Tarif muss bezüglich Produktbeschreibung und Kündigungsfrist teilrevidiert werden. Wo erforderlich wird der Tarif Ersatzenergie formell an die Richtlinien der Rechtsetzung (STRB Nr. 623/2015) angepasst.

Die Teilrevision des Tarifs Ersatzenergie führt zu Anpassungen im Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich (AS 732.333) (vgl. Kapitel 3). Diese Anpassungen liegen in Kompetenz des Stadtrats und erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat der Teilrevision des Tarifs Ersatzenergie zustimmt.

#### 2. Erforderliche Anpassungen am Tarif Ersatzenergie

##### 2.1 Titel

Der Titel soll an die Richtlinien der Rechtsetzung angepasst werden, wonach keine Hinweise auf die Stadt Zürich im Titel aufzunehmen sind.

Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich

##### 2.2 Anpassung Produktbeschreibung

Gemäss Ziffer 3 Tarif Ersatzenergie setzt sich die Ersatzenergie zusammen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen (lit. a) und Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung, KEV) (lit. b).

Das EnG wurde per 1. Januar 2018 revidiert. Für neue Anlagen wurde die KEV durch das Einspeisevergütungssystem gemäss Art. 19 ff. EnG, Einmalvergütungen gemäss Art. 25 EnG und Investitionsbeiträge gemäss Art. 26 f. EnG ersetzt. Der Bundesrat erliess entsprechende Ausführungsbestimmungen in Art. 11 ff. Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV, SR 730.03) zum Einspeisevergütungssystem und zu den Einmalvergütungen und Investitionsbeiträge in Art. 31 ff. EnFV.

Bezüglich Zusammensetzung und Preis war der Tarif Ersatzenergie bei seiner Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 vergleichbar mit dem damals geltenden Energietarif ewz.ökopower (vgl. GR Nr. 2017/93, Kapitel 3.1 und 3.3). Der Tarif Ersatzenergie soll nach wie vor ein ökologisch hochwertiges, d. h. vollumfänglich naturemade star-zertifiziertes Produkt sein.

Bei Energietarifen bzw. Produkten mit einer naturmade star-Zertifizierung wird der Anteil an Energie aus KEV-Anlagen bzw. aus Anlagen, die nach dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen wurden und nach dem neuen Fördermodell des Bundes gefördert werden, mit Herkunftsnachweisen (HKN) auf naturemade star-zertifizierte Qualität aufwertet. Das bedeutet, dass die Zusammensetzung der im Tarif Ersatzenergie gelieferten Energie der Zusammensetzung gemäss Ziffer 3 Abs. 1 lit. a Tarif Ersatzenergie entspricht, unabhängig davon, ob Energie aus

Anlagen einfließt, die die KEV oder eine Förderung gemäss dem angepassten Fördersystem des Bundes erhalten. Ziffer 3 Abs. 1 lit. b Tarif Ersatzenergie ist somit zu streichen.

Die Ziffer 3 Tarif Ersatzenergie ist somit wie folgt anzupassen:

### **Ziffer 3 Produktbeschrieb (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)**

#### **3. Produktbeschrieb**

<sup>1</sup> Ersatzenergie setzt sich zusammen aus:

- a. Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen, ~~7, 8 und~~
- b. ~~Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG)<sup>4</sup> gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).~~

Abs. 2 und 3 unverändert.

### **2.3 Anpassung der Kündigungsfrist**

Gemäss Ziffer 5 Abs. 2 ist der Bezug von Ersatzenergie durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder dem Bezüger liegt.

In der Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT-CH, <https://www.strom.ch/de/media/4700/download>) sind Vorgaben bezüglich Fristen und Verantwortlichkeiten zu den Wechselprozessen bei neuen Energielieferanten enthalten. Die VSE-Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen und erfüllen die diesbezüglichen Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU). Bei den Bestimmungen, die als Richtlinien im Sinne der StromVV gelten, handelt es sich um Selbstregulierungsnormen. Das Branchendokument SDAT-CH gilt als Richtlinie i. S. v. Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Art. 27 Abs. 4 StromVV.

In Kapitel 3.1.5 SDAT-CH ist bei Wechselprozessen (Änderungen in den Zuordnungen von Rollen zu Messpunkten) eine Vorlauffrist von mindestens zehn Arbeitstagen festgelegt. Liegt dem Verteilnetzbetreiber bis 10 Tage vor Lieferende durch den aktuellen Energielieferanten keine Zuordnung zu einem neuen Energielieferanten vor, kommt die Ersatzversorgung durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber zum Einsatz (Kapitel 3.1.7). Der Wechsel aus der Ersatzversorgung zu einem neuen Lieferanten ist analog dem normalen Wechsel zu einem neuen Energielieferanten zu handhaben.

Die bisherige Vorlauffrist von 60 Tagen für die Kündigung soll daher gemäss dem Branchendokument SDAT-CH auf 10 Arbeitstage verkürzt werden. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) vertritt die Haltung, dass die Vorlauffrist von 10 Tagen auch für Kundinnen und Kunden anzuwenden ist, die sich gegenwärtig bereits im Tarif Ersatzenergie befinden. Das ewz will dem – entgegen der noch geltenden Bestimmung im Tarif Ersatzenergie – nachkommen und stützt sich dabei auf die Massgeblichkeit der SDAT-CH als Richtlinie i. S. v. Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Art. 27 Abs. 4 StromVV.

Dies entspricht der Mindestfrist, innerhalb welcher der neue Lieferant dem Verteilnetzbetreiber eine Wechselanfrage senden muss. Eine längere Vorlaufzeit und die damit verbundene zwingende Lieferung von Ersatzenergie ist dementsprechend nicht mehr zulässig und entspricht auch nicht mehr dem tatsächlichen Zeitaufwand, den ein Wechsel beim Netzbetreiber verursacht.

Ziffer 5 Abs. 2 Tarif Ersatzenergie ist im Vergleich zur gegenwärtigen Bestimmung wie folgt anzupassen:

### **Ziffer 5 Allgemeine Bestimmungen (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)**

#### **5. Allgemeine Bestimmungen**

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz ~~60 zehn~~ Tage im Voraus ~~mit Wirkung auf jeweils Monatsende~~ zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

Die Anpassung der Kündigungsfrist auf 10 Tage hat Auswirkungen auf den Preis des Tarifs Ersatzenergie, der aus diesem Grund angepasst werden soll (vgl. Kapitel 3.2).

### **3. Anpassung am Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie**

#### **3.1 Titel**

Analog der Anpassung des Titels des Tarifs Ersatzenergie (vgl. Kapitel 2.1) soll auch im Preisblatt der Hinweis auf die Stadt Zürich gestrichen werden.

#### **3.2 Preisanpassung**

Die Änderungen im Tarif Ersatzenergie erfordern im Preisblatt zum Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich Anpassungen am Preis. Gemäss Ziffer 4 Abs. 1 Tarif Ersatzenergie ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen soweit sie sich aus den Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie (lit. a), den Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des StromVG oder Vorgaben und Weisungen der ElCom (lit. b) oder aus steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen (lit. c), ergeben. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats zur Teilrevision des Tarifs Ersatzenergie ist der Preis aus folgenden Gründen durch den Stadtrat anzupassen.

Gegenwärtig beträgt der Preis 12,2 Rp/kWh im Hochtarif und 7,8 Rp./kWh im Niedertarif. Dieser Preis orientiert sich in der Grössenordnung am Preis des in der Grundversorgung nach naturemade star-zertifizierten Produkts (seit 1. Januar 2020 ewz.pronatur) basierend auf der Gestehungskostenkalkulation sowie den Kosten des im Produkt enthaltenen ökologischen Mehrwerts. Die Gestehungskosten werden gemäss der «Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz» des VSE «Kostenrechnungsschema Gestehungskosten» ([https://www.strom.ch/de/download?f%5B0%5D=document\\_type%3A142](https://www.strom.ch/de/download?f%5B0%5D=document_type%3A142)) nach der sogenannten Durchschnittpreismethode ermittelt. Die Kernenergie wird in den Gestehungskosten für die Grundversorgung dabei aufgrund des im November 2008 in der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) in Art. 2<sup>ter</sup> verankerten Ziels der 2000-Watt-Gesellschaft und des Verzichts auf neue Beteiligungen an Kernkraftwerken nicht berücksichtigt. Hinzu kommt im Tarif Ersatzenergie eine Preiskomponente in Form eines Betrags für die zusätzlichen Kosten, die seitens ewz für die Bereitstellung der Ersatzenergie und den damit verbundenen internen Aufwand entstehen.

Die Verkürzung der Kündigungsfrist von 60 auf 10 Tage (vgl. Kapitel 2.3) bedeutet für das ewz als Energielieferant im Tarif Ersatzenergie, dass die Energie (einschliesslich des ökologischen Mehrwerts), die für die Versorgung in diesem Tarif beschafft worden ist, mit dem kurzfristigen

Wegfall der Kundin oder des Kunden zwar noch am Markt verkauft werden kann, jedoch zu einem geringeren Preis, der die ursprünglich angefallenen Kosten für die Bereitstellung nicht mehr deckt. Die Planung, welche Menge an Energie beschafft werden muss und letztlich tatsächlich verkauft werden kann, wird durch die verkürzte Kündigungsfrist deutlich erschwert. Dies wirkt sich insbesondere bei Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie mit sehr hohem Energieverbrauch entsprechend aus.

Unabhängig von der Verkürzung der Kündigungsfrist haben die Erfahrungen seit Einführung des Tarifs Ersatzenergie gezeigt, dass dem Risiko von Zahlungsausfällen bei Kundinnen und Kunden im Tarif Ersatzenergie nicht adäquat Rechnung getragen worden ist. In den Tarif Ersatzenergie kommen Kundinnen und Kunden nicht selten, wenn ein Energielieferant – z. B. aufgrund eines Zahlungsverzugs oder mangelnder Solvenz seitens Kundschaft – einen Vertragsabschluss ablehnt oder einen Vertrag kündigt bzw. nicht mehr verlängert hat. Entsprechende Zahlungsausfälle sind dann vom Verteilnetzbetreiber hinzunehmen, der die Energielieferung nicht ablehnen kann. Denn um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss eine Ersatzversorgung zur Verfügung stehen. Gemäss der Branchenempfehlung SDAT – CH (Ziffer 3.1.7 Abs. 2) ist in diesem Fall die Verteilnetzbetreiberin (und Grundversorgerin) verpflichtet, die Ersatzversorgung sicherzustellen, wobei dies zu anderen Konditionen als in der Grundversorgung erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund soll gestützt auf Ziffer 4 Abs. 1 lit. a Tarif Ersatzenergie zusätzlich 1 Rp./kWh im Tarif Ersatzenergie verrechnet werden. Damit kann der durchschnittlich anfallende Aufwand für die Bereitstellung der Ersatzenergie und beim Wechsel aus der Ersatzversorgung zu einem neuen Energielieferanten gedeckt werden.

Ausgehend vom heutigen Tarif erhöht sich der Preis damit auf 13,2 Rp./kWh im Hochtarif und 8,8 Rp./kWh im Niedertarif.

#### **4. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Anpassung des Tarifs Ersatzenergie betrifft kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nur, sofern sie Netzzugang beantragt haben und in eine Situation kommen, in der die Versorgung mit Ersatzenergie erforderlich wird. Da nicht alle Branchen einen so hohen Energieverbrauch pro Verbrauchsstelle (mehr als 100 MWh pro Jahr) verursachen, dass sie Netzzugang beantragen könnten, sind KMU nicht branchenübergreifend betroffen. Die Preise für Ersatzenergie erhöhen sich um 1 Rp./kWh, was im Bedarfsfall zu einem finanziellen Mehraufwand führt. Die Erhöhung ist durch die Verkürzung der Meldefrist auf 10 Tage gemäss den Branchenvorgaben des VSE verursacht und widerspiegelt den voraussichtlichen Mehraufwand sowie das Absatzrisiko des ewz, die die massive Verkürzung der Vorlaufzeit mit sich bringen. Weiter ist sie auf das gegenwärtig im Preis nicht ausreichend berücksichtigte Zahlungsausfallrisiko zurückzuführen. Die Versorgung mit Ersatzenergie erfolgt nur im Ausnahmefall und ist durch die Bezügerin oder den Bezüger in der Regel selbst verschuldet. Von bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen ist damit nicht auszugehen. Die Anpassungen am Tarif Ersatzenergie führen zu keinen administrativen Mehraufwendungen bei betroffenen KMU. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Der Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich vom 20. September 2017 (AS 732.332) wird wie folgt geändert:**

***Titel***

**Tarif Ersatzenergie**

**3. Produktbeschrieb**

**<sup>1</sup> Ersatzenergie setzt sich zusammen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen.**

**Abs. 2 und 3 unverändert.**

**5. Allgemeine Bestimmungen**

**Abs. 1 unverändert**

**<sup>2</sup> Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz zehn Tage im Voraus zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.**

- 2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**